Statuten der Pferdeversicherungs-Genossenschaft Konolfingen

PFERDE
VERSICHERUNGS
GENOSSENSCHAFT
KONOLFINGEN

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft

§ 1

I. Firma / Sitz / Zweck

Pferdeversicherungs Genossenschaft Konolfingen

Sie hat Sitz in der Gemeinde Vechigen, 3067 Boll. In gemeinsamer Selbsthilfe hilft sie den Mitgliedern den bei unverschuldetem Verlust oder eingetretener Gebrauchsunfähigkeit von versicherten Pferden entstandenen Schaden nach Massgabe der gegenwärtigen Statuten und gemäss den Versicherungsbedingungen zu tragen.

Sämtliche Funktionsbezeichnungen verstehen sich sowohl in der weiblichen, wie in der männlichen Form.

Dauer

Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

Die Versicherungsanstalt beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und auf dem Deckungsprinzip.

Tätigkeitsgebiet

Die Tätigkeit der Genossenschaft erstreckt sich auf Konolfingen und Umgebung.

II. Mitgliedschaft

§ 2

Mitgliedschaft / Eintritt

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Pferdebesitzer/in, dessen/deren

Versicherungsantrag durch ein Verwaltungsmitglied angenommen worden ist und dessen/deren zu versichernden Pferde eingeschätzt sowie in die Kontrolle eingetragen sind. Die Bestimmungen des § 4 der Versicherungsbedingungen werden vorbehalten (Art. 841 Absatz 1 OR).

Pferdehändler können nicht Mitglied werden.

Für die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sind die gegenwärtigen Statuten, die Versicherungskontrollen sowie die jeweils geltende Prämientarife massgebend. Sie gelten als Versicherungsvertrag.

Versicherungsvertrag

Durch die Anmeldung (Versicherungsantrag) und den Beitritt zur Genossenschaft erklärt der Versicherte den Inhalt der Statuten und der Versicherungsbedingungen für sich verbindlich.

§ 3

Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft und damit auch der Verlust aller Rechte am Genossenschaftsvermögen erfolgt:

a) Durch schriftliche Austrittserklärung 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres (31. März). Diese Austrittserklärung muss bei dem Kontrollführer eingereicht werden.

b) Bei Wegzug aus dem Versicherungsgebiet. Die Versicherung erlischt in diesen Fall mit dem Tage des Wegzuges. Die Prämien für das laufende Halbjahr sind gleichwohl geschuldet.

Die Verwaltung kann auf schriftliches Gesuch des Wegziehenden hin eine solche Versicherung für kürzere oder längere Zeit fortbestehen lassen.

c) Wenn ein Mitglied während mehr als 12 Monaten bei der Genossenschaft keine Pferde mehr versichert hat.

d) Ausscheiden durch Tod

Die Erben des Verstorbenen sind ohne weiteres Mitglieder der Genossenschaft. Die Erbengemeinschaft hat einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und dem Kontrollführer seines Kreises bekannt zu geben (Art. 847 OR).

§ 4

Kündigung

Der geschäftsleitende Ausschuss (§ 16) ist berechtigt, bei besonders schweren Risiken unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist den Versicherungsvertrag auf Ende eines Rechnungsjahres zu kündigen und aufzulösen (31. März).

Rekursrecht

Gegen eine derartige Kündigung steht dem betreffenden Mitglied innert 14 Tagen, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, das Recht zu an die Generalversammlung zu rekurrieren.

§ 5

Ausschluss

Die Verwaltung ist berechtigt, ein Mitglied wegen Widerhandlung gegen die Statuten oder Beschlüsse und Verfügungen der Genossenschaftsorgane sowie wegen betrügerischer Handlungen gegenüber der Genossenschaft oder wegen unrichtiger Behandlung bzw. Misshandlung der versicherten Tiere oder endlich wegen Nichtbezahlung der Prämien oder Nachschüsse aus der Genossenschaft auszuschliessen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses bedarf es einer 2/3 Mehrheit der bei der entsprechenden Sitzung anwesenden Verwaltungsmitglieder.

Der Beschluss der Verwaltung kann innert 30 Tagen nach erfolgter Eröffnung an die Generalversammlung weitergezogen werden (Art. 846 OR).

§ 6

Verpflichtungen der Ausgeschiedenen

Die ausscheidenden Mitglieder oder ihre Erben bleiben verpflichtet, die auf sie entfallende Nachschussprämie zu bezahlen, auch wenn sie erst nach dem Ausscheiden für das betreffende Jahr beschlossen wird.

Sie haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

§ 7

Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

§ 8

Die Verwaltung teilt das Geschäftsgebiet in Kreise ein.

Die Verwaltung ist ermächtigt, im Bedürfnisfall die Einteilung der Kreise neu vorzunehmen oder weitere Kreise zu errichten.

§ 9

Kreiskontrollen

In jedem Kreis wird durch ein Verwaltungsmitglied (Kontrollführer) eine Kontrolle geführt. In diese Kontrolle werden die Namen der Versicherten des Kreises nebst ihrem versicherten Pferdebestand und der Schatzungssumme nach Vorschrift der Statuten eingetragen. Dieses Dokument bildet die Grundlage für den Versicherungsbestand, den Prämienbezug sowie die Abschatzungen und Ausmittlungen der Entschädigungen.

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

a) die Generalversammlung

b) die Verwaltung

c) der geschäftsleitende Ausschuss

d) die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird.

§ 11

Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Wahl des Präsidenten;

b) Wahl der Verwaltung

c) Wahl der Revisionsstelle

d) Genehmigung der Genossenschaftsrechnung

e) Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Die Rechnung und der Revisionsbericht der Kontrollstelle sind jeweilen 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen (Art. 856 OR);

§ 12

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Genossenschafter findet auf Einladung durch die Verwaltung jährlich einmal, und zwar in der Regel vor Ende Juli statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss der Verwaltung einberufen werden oder ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Genossenschafter dies verlangen.

Der Zeitpunkt und die Traktandenliste der Generalversammlung sollen den Genossenschaftern wenigstens 10 Tage vorher durch persönliche Zustellung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 13

Abstimmungen

Jeder Genossenschafter hat bei den Generalversammlungen je eine Stimme.

Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der in Alinea 2 umschriebenen Beschlussfassungen entscheidet das absolute Mehr.

Für eine gültige Beschlussfassung über Abänderung der Statuten oder Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit. Es steht ihm aber der Stichentscheid zu. Bei geheimen Abstimmungen stimmt der Präsident mit, und es entscheidet dann bei Stimmengleichheit das Los.

Die Abstimmungen sollen in der Regel offen vorgenommen werden.

§ 14

Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus:

a) einem Präsidenten;

b) einem Vizepräsidenten;

c) einem Hauptschätzer

d) einem Kassier, zugleich Sekretär (Geschäftsführer);

e) je 1-2 Mitgliedern in den einzelnen Versicherungskreisen;

Die Verwaltung konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Mehrheit der Mitglieder muss aus Genossenschaftern bestehen (Art. 894 OR).

§ 15

Befugnisse der Verwaltung

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, evtl. des Vizepräsidenten oder auf Begehren von 5 Mitgliedern hin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Verwaltung beschliesst über alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Für die Besorgung besonderer Geschäfte oder Vornahme bestimmter Kontrollen kann er Kommissionen bestellen.

Die Verwaltung ist zuständig für die Festsetzung des jährlichen Prämientarifes und der Versicherungsbedingungen.

§ 16

Geschäftsleitender Ausschuss

Der Präsident, der Vizepräsident, der Hauptschätzer und der Sekretär Kassier bilden den geschäftsleitenden Ausschuss im Sinne des Art. 897 OR.

Die Obliegenheiten und Kompetenzen des geschäftsleitenden Ausschusses werden durch die Verwaltung bestimmt.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung hat der geschäftsleitende Ausschuss Reserven zu bilden.

Die Geschäftsführung des Ausschusses untersteht in jeder Beziehung den Beschlüssen und Weisungen der Verwaltung

§ 17

Vertretung gegen Aussen

Der geschäftsleitende Ausschuss vertritt die Genossenschaft gegen Aussen und führt durch kollektive Zeichnung zu je zweien die rechtsverbindliche Unterschrift namens derselben.

§ 18

Kontrollführer

In jedem Kreis führt eines der beiden gewählten Verwaltungsvertreters die Kreiskontrolle und besorgt alle damit verbundenen Administration und Korrespondenzen. Dieses Mitglied trifft die ersten Anordnungen betreffs der vorzunehmenden Neueinschatzungen sowie die anbegehrten Abschatzungen und Entschädigungen.

Können sich diese beiden Verwaltungsvertreter in der Führung der Kreiskontrolle nicht verständigen, so entscheidet die Verwaltung.

§ 19

Die Revisionsstelle

Sie kann in alle Büchern und Schriften der Genossenschaft jederzeit Einsicht nehmen und ist verpflichtet, die Rechnungen zu prüfen und zu begutachten sowie an die Verwaltung zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:
1. 10% der Genossenschafter;

2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.
Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 20

Amtsdauer

Die Verwaltungsmitglieder der Genossenschaft werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; ihre Wiederwahl für eine neue Amtsdauer ist möglich.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Rechnungswesen

§ 21

Rechnungsabschluss

Die Genossenschaft schliesst ihre Rechnung jeweils auf 31. März ab. Die Jahresrechnung ist auf diesen Zeitpunkt abzulegen und mit sämtlichen Belegen den Revisoren zu unterbreiten. Die Kontrolle der Wertschriften muss durch die Revisionsstelle stattfinden. Betreffend die Deckung allfälliger Defizite sowie die Verwendung von Ueberschüssen wird auf den § 15 hievor verwiesen. Kleinere Fehlbeträge können auf Beschluss der Verwaltung hin auf das nächste Jahr vorgetragen werden. Vorrätige Gelder hat der Kassier nach den Weisungen der Verwaltung sicher anzulegen.

§ 22

Rückversicherung

Die Verwaltung ist berechtigt, einen Teil des Risikos, sei es prozentual im Verhältnis zum Ganzen oder durch Ausscheidung der Pferde, welche eine gewisse Schatzungssumme überschreiten, durch Rückversicherung decken zu lassen.

V. Bekanntmachungen

§ 23

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch schriftliche Zustellungen und allenfalls in von der Verwaltung zu bestimmenden weiteren Amtsblättern oder auf der Homepage (www.pvgk.ch). Vom Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24

Streitigkeiten

Streitfragen zwischen der Genossenschaft und einzelnen Mitgliedern oder zwischen Genossenschaftern untereinander, die aus den gegenwärtigen Statuten bzw. aus der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft resultieren, beurteilt ein Schiedsgericht nach einem von ihm selbst zu bestimmenden Verfahren.

In dieses Schiedsgericht bezeichnet jede Partei je ein Mitglied; der zuständige Regierungsstatthalter amtet als Obmann oder ernennt einen solchen.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 25

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft hat der geschäftsleitende Ausschuss die Liquidation nach Massgabe der Art. 913 ff. OR durchzuführen.

Ein nach Deckung aller Passiven sich ergebendes Reinvermögen ist einer anderen Pferdeversicherung zuzuwenden. Die Beschlussfassung hierüber fällt in die Kompetenz der Verwaltung.

Die vorstehenden Statuten sind in der ordentlichen Generalversammlung 2018 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

3067 Boll, 16. Juni 2018

Der Präsident: Thomas Bigler

Der Sekretär: Margrit Bärtschi